

nach Maßgabe der geltenden Preisbestimmungen wie folgt geregelt:

1. Der Nutzviehumschlag wird, sofern er nicht ausnahmsweise im Bereich der Dorfgemeinschaft direkt von Bauer zu Bauer erfolgt, zur Aufgabe der Kreisgenossenschaft gemacht. Die Kreisgenossenschaften treten dabei nur als Vermittler auf, nicht als Zwischenkäufer/Verkäufer. Sie regeln die Ausfertigung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge für Nutzviehverkäufe und rechnen entsprechend mit den Gemeinden und Kreisräten ab. Die Kreisgenossenschaften können sich der vorhandenen Dorfgemeinschaften dabei bedienen.
2. Die Funktion des Käufers und Verkäufers beim Nutzviehumsatz von Kreis zu Kreis oder von Land zu Land wird den Zentralgenossenschaften — Abt. Nutzvieh — der Länder übertragen, die dabei nach Weisung der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder bzw. des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten. Die Verlagerung des Nutzviehs von Kreis zu Kreis bzw. von Land zu Land erfolgt auf Grund von befristeten Transportbegleitscheinen (N) nach Muster der Anlage 1, die von den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder ausgefertigt werden und an diese nach Durchführung der Transporte unter Angabe der Stückzahl des verlagerten Viehs zurückzureichen sind. Die Zentralgenossenschaften der Länder haben monatlich im voraus den für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder die Verlagerungspläne für Nutzvieh zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Umschlag von Zuchtvieh (Herdbuchvieh und deren ordnungsgemäß gekennzeichnete Nachzucht) wird, sofern er nicht ausnahmsweise von Bauer zu Bauer direkt erfolgt, durch die für die Zuchtförderung zuständigen Organisationen auf zentralen Absatzveranstaltungen vorgenommen. Diese Organe treten auf Absatzveranstaltungen nur als Vermittler, nicht als Zwischenkäufer/Verkäufer auf. Sie bedienen sich bei der Ausfertigung der Schlußscheine und Sollveränderungsverträge für den Zuchtviehverkauf der Kreisgenossenschaften, die ihrerseits mit den Gemeinden und Kreisräten wie zu § 8 Ziffer 1 abrechnen. Die Verlagerung von Zuchtvieh erfolgt im Einvernehmen mit dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes bzw. des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, denen die Verlagerungspläne zur Bestätigung vorzulegen sind. Bei Zuchtviehverlagerungen von Kreis zu Kreis und von Land zu Land sind Transportbegleitscheine (Z) nach Muster der Anlage 1 wie zu § 8 Ziffer 2 auszufertigen bzw. nach der erfolgten Verlagerung zurückzureichen.

§ 9

Das in Ausnahmefällen auf den Viehsammelstellen der VVEAB angelieferte Vieh, welches von den Kommissionen zur Festsetzung der Schlachtwert-

klassen im Sinne des Abschnittes I Ziffer 2 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) als nutz- und zuchttauglich ausgesondert wird, ist über die Kreisgenossenschaft, deren Vertreter beim Viehauftrieb der VVEAB zugegen sein soll, zum Nutzviehpreis an unterstützungswürdige Bedarfsträger (Neubauern und vieharme Betriebe) zu vermitteln. Die VVEAB kann dabei zu Lasten des Anlieferers die ihr entstandenen Unkosten und die Vermittlungsgebühr in Rechnung setzen. Der Bedarfsträger übernimmt das Lebendgewicht des Tieres durch Sollveränderungsvertrag.

§ 10

Beim Umschlag von Zucht- und Nutzvieh ist im Interesse der Leistungssteigerung unserer Viehbestände ein möglichst umfassender Gebrauch vom Sollveränderungsverfahren zu machen. Das Sollveränderungsverfahren erstreckt sich auf Zucht- und Nutzvieh folgender Tiergattungen: Rinder, Schweine einschl. Ferkel, Schafe und Ziegen. Die Schlachtviehrücklieferung in natura ist vornehmlich nur auf Fälle des Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei geringen räumlichen Entfernungen zu beschränken.

§ 11

(1) Alle in der Zeit vom 3. Dezember 1949 bis zum 2. Dezember 1950 getätigten und noch anfallenden Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh sind unter Benutzung des Formulars der Anlage 2 in den Gemeinden zu registrieren, und zwar

- a) die anrechnungsfähigen gemäß § 4 und § 5,
- b) die nicht anrechnungsfähigen gemäß § 6

dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Eine besondere laufende Berichterstattung ist mit Bezug auf die Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Landwirtschaft [Anbau und Viehvermehrung] — (GBl. S. 277) damit nicht zu verbinden. Das Register dient der Plankontrolle und Planverwirklichung. Einmalig ist im Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Abschnitt II Ziffer 8 der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) von den Gemeinden, Kreisen und Ländern eine Zusammenstellung über den registrierten Viehumschlag mit Stichtag vom 3. Dezember 1950 am 5. Januar 1951 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung

Rau
Minister